

**EUROPÄISCHE ZENTRALBANK****STELLUNGNAHME DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK****vom 18. Juli 2002**

auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen der Republik Österreich zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Glücksspielgesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden

(CON/2002/19)

1. Am 14. Juni 2002 wurde die Europäische Zentralbank vom Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich um Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bankwesengesetz, das Glücksspielgesetz und das Kapitalmarktgesetz geändert werden (nachfolgend als „Gesetzentwurf“ bezeichnet) ersucht.
2. Die Zuständigkeit der EZB zur Abgabe einer Stellungnahme beruht auf Artikel 105 Absatz 4 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft sowie auf Artikel 2 Absatz 1 zweiter, fünfter und sechster Gedankenstrich der Entscheidung 98/415/EG des Rates vom 29. Juni 1998 über die Anhörung der Europäischen Zentralbank durch die nationalen Behörden zu Entwürfen für Rechtsvorschriften¹, da der Gesetzentwurf u.a. Bestimmungen über Zahlungsmittel enthält und sich auf die Stabilität der Finanzinstitute und Finanzmärkte sowie auf die Effizienz der Zahlungsverkehrssysteme auswirken könnte. Diese Stellungnahme wurde gemäß Artikel 17.5 Satz 1 der Geschäftsordnung der Europäischen Zentralbank vom EZB-Rat verabschiedet.
3. Der Gesetzentwurf setzt die Sonderempfehlungen der Arbeitsgruppe „Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche“ („FATF“) vom 31. Oktober 2001 (nachfolgend als „FATF-Sonderempfehlungen“ bezeichnet) um, die Teil der internationalen Bemühungen zur Bekämpfung des Terrorismus sind. Der Gesetzentwurf betrifft im Wesentlichen die Sonderempfehlungen Nr. IV, VI und VII, für deren Umsetzung das Bundesministerium für Finanzen der Republik Österreich zuständig ist. Der Gesetzentwurf enthält u.a. Bestimmungen über die Meldung von Geschäften, bei denen der begründete Verdacht besteht, dass sie im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten stehen. Der Gesetzentwurf sieht ferner vor, dass die Auftraggeberinformation auf jeder Stufe im Überweisungsverkehr und beim Geldtransfer erhalten bleiben muss. Darüber hinaus wird mit dem Gesetzentwurf die Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke

1 ABl. L 189 vom 3.7.1998, S. 42.

der Geldwäsche², geändert durch die Richtlinie 2001/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates³ umgesetzt. Das Bundesministerium für Finanzen ist im Hinblick auf die Umsetzung der Richtlinie 91/308/EWG nicht zur einer formellen Anhörung der EZB verpflichtet, da keine Verpflichtung der Mitgliedstaaten besteht, die EZB in Bezug auf die Umsetzung von Richtlinien der Gemeinschaft in innerstaatliches Recht anzuhören (Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 98/415/EG). Diese Stellungnahme konzentriert sich daher auf die Umsetzung der oben genannten FATF-Sonderempfehlungen.

4. Zunächst möchte die EZB auf die in der öffentlichen Erklärung des EZB-Rates vom 1. Oktober 2002 erklärte Verpflichtung des Eurosystems hinweisen, zur Umsetzung und Durchführung von Maßnahmen gegen die Nutzung des Finanzsystems für terroristische Aktivitäten beizutragen. Um zu gewährleisten, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität des Finanzsystems gewahrt bleibt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Finanzsysteme nicht Personen und Organisationen, die mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden, zugute kommen. Aus diesem Grunde begrüßt die EZB, dass es Ziel des Gesetzentwurfs ist, die Terrorismusfinanzierung wirksamer zu bekämpfen. In diesem Zusammenhang möchte die EZB zu einigen Bestimmungen des Gesetzentwurfs im Einzelnen Stellung nehmen.
5. Im Gesetzentwurf wird ein neuer Absatz 10 in Artikel 40 des Bankwesengesetzes angefügt. Nach den Erläuterungen wird mit dieser Bestimmung die FATF-Sonderempfehlung Nr. VII umgesetzt, wonach die Auftraggeberinformation auf jeder Stufe im Überweisungsverkehr und beim Geldtransfer erhalten bleiben muss. Gemäß Absatz 10 haben Kredit- und Finanzinstitute bei Überweisungen und sonstigen Übermittlungen von Geldbeträgen dafür Sorge zu tragen, dass bei der Annahme des Auftrags der Name, die Adresse und gegebenenfalls die Kontonummer des Auftraggebers festgestellt wird, und dass diese Informationen bei der Ausführung an das nächste Empfängerinstitut weitergegeben werden, so dass die Informationen über den Auftraggeber auf jeder Stufe der Überweisungs- und Übermittlungskette festgestellt werden können. Die EZB stellt fest, dass sich diese Bestimmung auf Zahlungsverkehrssysteme auswirken könnte, da nach dem geänderten Artikel 40 des Bankwesengesetzes bei Überweisungen von Beträgen über ein Zahlungsverkehrssystem erforderlich ist, dass Letzteres alle maßgeblichen Informationen übermittelt.

Zur Förderung von Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung unterstützt und fördert die EZB Harmonisierungsbestrebungen im Bereich der Zahlungsnachrichten, insbesondere im Hinblick auf die obligatorische Aufnahme von bestimmten Feldern in eine Zahlungsnachricht. Die Aufgabe der Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen besteht jedoch darin, zu gewährleisten, dass die in einer Zahlungsnachricht enthaltenen Informationen auf sicherem Wege übermittelt werden. Die von den Teilnehmern gemachten Angaben werden vor Bearbeitung geprüft,

2 ABl. L 166 vom 28.6.1991, S. 77.

3 ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 76.

allerdings lediglich daraufhin, ob die entsprechenden, in der Zahlungsnachricht enthaltenen obligatorischen Felder ordnungsgemäß ausgefüllt wurden. Eine Überprüfung des Inhalts findet nicht statt. Somit sind die Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen auf die Richtigkeit der vom Auftraggeber der Zahlung gemachten Angaben angewiesen. Die EZB ist sich darüber bewusst, dass aus den Bestimmungen des Gesetzentwurfs keine Verpflichtung der Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen zur inhaltlichen Überprüfung der Auftraggeberinformationen abgeleitet werden kann. Die EZB begrüßt diesen Ansatz, da eine solche Verpflichtung der Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen die bestehenden Verfahren nicht verbessern würde, welche die Aufsichtsbehörden und die zur Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden Banken und Nicht-Banken sowie sonstigen Stellen gemäß den FATF-Sonderempfehlungen vorschreiben. Darüber hinaus müssten die Auswirkungen, die diese Verpflichtung auf das reibungslose Funktionieren und die Effizienz der Zahlungsverkehrssysteme haben könnte, sorgfältig in Erwägung gezogen werden.

6. Ferner sollte berücksichtigt werden, dass Auftraggeber- und Empfängerinformationen derzeit unmittelbar von der auftraggebenden Bank an die Empfängerbank übermittelt werden können. Wie oben erwähnt, kann das Vorhandensein von obligatorischen Auftraggeber- und Empfängerinformationen automatisch von einem Zahlungsverkehrssystem geprüft werden, bevor eine Zahlungsnachricht zur Bearbeitung angenommen wird. Während der Übermittlung und der Bearbeitung einer Zahlung müssen die Auftraggeber- und Empfängerinformationen nicht zwingend an den Abwicklungsbereich des Zahlungsverkehrssystems weitergeleitet werden. Je nach Art des Zahlungsverkehrssystems werden alle oder nur ein Teil der in der Zahlungsnachricht enthaltenen Daten an diesen Bereich weitergeleitet. Deshalb sollte die Bestimmung, wonach der Auftraggeber auf jeder Stufe der Überweisungs- und Übermittlungskette festzustellen ist, dahingehend verstanden werden, dass die eigentliche Zahlungsabwicklung nicht zwingend erfasst ist.
7. Durch die im Gesetzentwurf enthaltenen Änderungen des Artikels 41 Absatz 1 des Bankwesengesetzes werden Meldepflichten auferlegt, sofern bei Überweisungsaufträgen oder sonstigen Geldübermittlungen im Gegenwert von mindestens 2000 Euro, die von einem anderen Kredit- oder Finanzinstitut weitergeleitet wurden, die Auftraggeberinformation nicht oder nicht vollständig enthalten ist. Sofern es sich um unvollständige Auftraggeberinformation handelt und kein Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsverdacht vorliegt, darf die Weiterleitung jedoch unter gleichzeitiger Verständigung der zuständigen Behörde erfolgen. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass die im Gesetzentwurf enthaltenen Meldepflichten nicht auf Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen, sondern ausschließlich auf Kredit- und Finanzinstitute Anwendung finden. Die EZB begrüßt diesen Ansatz, da Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen ihrer Auffassung nach nicht zur Meldung fehlender Informationen an die zuständigen Behörden verpflichtet werden sollten. Den Betreibern von Zahlungsverkehrssystemen obliegt lediglich die Weiterleitung der Zahlungsaufträge von einem Teilnehmer zum anderen, sie sind nicht

Begünstigte der Zahlungen. Darüber hinaus würde eine Verpflichtung auf Ebene der Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen zu einer Verdoppelung der Meldungen führen, welche die zuständigen Behörden bereits von Kredit- und Finanzinstituten empfangen.

8. Die EZB nimmt zur Kenntnis, dass die FATF in den kommenden Monaten eine erneute Überprüfung der Sonderempfehlung VII vorsieht, um Letztere näher auszuführen und ihre Umsetzung zu vereinfachen. Die Sonderempfehlung sieht gegenwärtig keinen Schwellenwert vor, und dies wird voraussichtlich einen der Diskussionspunkte darstellen. Im Hinblick darauf, dass eine harmonisierte Umsetzung in diesem Zusammenhang von Bedeutung ist, könnte das Bundesministerium für Finanzen in Erwägung ziehen, vor Aufnahme eines Schwellenwertes bei der Umsetzung der Sonderempfehlung die von der FATF erzielten Ergebnisse abzuwarten.
9. Die EZB begrüßt die dem Artikel 1 Absatz 1 Bankwesengesetz angefügten Zeilen 21 und 22. Danach werden (i) der schaltermäßige Ankauf von ausländischen Zahlungsmitteln (z.B. Geldsorten) und der schaltermäßige Verkauf von ausländischen Geldsorten sowie von Reiseschecks, und (ii) die Übermittlung von Geldbeträgen durch deren Transport vom Auftraggeber zum Empfänger oder durch Annahme des Bargeldbetrags vom Auftraggeber und bare Auszahlung an den Empfänger, ausgenommen im Interbankenverkehr, als Bankgeschäfte eingestuft.
10. Die EZB bestätigt, dass sie keine Einwände dagegen erhebt, wenn diese Stellungnahme von den zuständigen nationalen Behörden nach deren Ermessen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. Juli 2002.

Der Präsident der EZB

[Unterschrift]

Willem F. DUISENBERG